

tigkeit zu gelangen. Ich mache diese Petition zur meinigen, und bitte, sie an die zweite Kammer mit abzugeben.

Präsident v. Gersdorf: Auch dies hatte ich der Kammer vorzuschlagen gedacht, weil ein ähnlicher Gegenstand bei der zweiten Kammer vorliegt; es würde daher zweckmäßig sein, auch diese Petition dahin zu verweisen.

10. (Nr. 257.) Petition der confirmirten Kirchner und Organisten der Ephorie Annaberg, Karl Friedrich Weiser und Genossen, um Aufnahme in die allgemeine Schullehrerwitwen- und Waisenpensionscasse, sowie um Gewährung einer achtwöchentlichen Gnadenzeit für ihre Hinterlassenen.

D. Großmann: Auch diese Petition ist mir zugeschickt worden, und ich trage kein Bedenken, sie zu der meinigen zu machen. Sie hat den Wunsch zum Gegenstande, der schon vielfach gegen mich ausgesprochen worden ist, nämlich den Wunsch, es möge dem hohen Ministerio des Cultus gefallen, die Kirchner und Organisten mit in die Lehrerpensionscasse aufzunehmen. Es sind viele Gründe für die Gerechtigkeit und Billigkeit des Wunsches in der Petition angeführt, und ich erlaube mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß mehre unsrer Schullehrer, insofern sie Kirchner sind, auch heute noch Küsterdienste verrichten. Der Küsterdienst ist gleichsam der Stamm, auf welchem die Schullehrer erwachsen und auf welchen sie gepfropft sind. Sie haben ein sehr wichtiges Geschäft zu besorgen, nämlich die Führung der Kirchenbücher und die Entwerfung kirchlicher Zeugnisse; ich erinnere ferner daran, daß sie als Koluthen der Geistlichen benutzt werden, und daß sie eine Mittelklasse bilden, die in der Mitte zwischen Staatsdienern und Kirchendienern steht. Ich möchte ihnen allerdings daher wohl die Befriedigung dieser Wünsche, wenn es möglich wäre, gönnen, glaube aber, daß, da hier ein Finanzgegenstand einschlägt, diese Petition an die zweite Kammer zu verweisen sei.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde zuvörderst vorzuschlagen gehabt haben, sie auszuliegen. Indes hat der Herr Superintendent D. Großmann darauf angetragen, sie als einen in das Finanzwesen einschlagenden Gegenstand an die zweite Kammer abzugeben, und ich frage daher die Kammer: ob sie dieselbe dahin abzugeben gemeint sei? — Einstimmig Ja.

10. (Nr. 258.) Petition des Herrn Superintendent D. Großmann, einige Collisionfälle in der geistlichen Praxis betreffend.

D. Großmann: Eine mehrjährige Erfahrung hat mich gelehrt, daß mit den Fortschritten der Zeit die Collisionen der kirchlichen Praxis in Hinsicht auf ihre Zahl und Wichtigkeit sich eher vermehren als vermindern. Da mir nun daran gelegen ist, Alles, was den kirchlichen Frieden stören könnte, in Zeiten zu beseitigen, ehe Risse entstehen, die zu bedeutend sind, so habe ich diesen Gegenstand mit berücksichtigt, und lege meine Petition in dieser Hinsicht der Kammer zur Ansicht vor, indem ich sie ihrem Wohlwollen empfehle. Weil indes wegen Abkürzung des Landtags Verhandlungen gepflogen worden sind, so möchte ich fast vorschlagen, es wolle dem geehrten Directorio gefallen, diese

Petition an die dritte Deputation der zweiten Kammer zu verweisen, wo ein connexer Gegenstand soeben vorliegt.

Präsident v. Gersdorf: Allerdings ist dies der Fall; indes würde ich darauf nicht einzugehen haben, sondern nur, wenn es der Kammer gefällig wäre, zu beschließen, diese Petition an die zweite Kammer abzugeben.

Staatsminister v. Könneritz: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß ein solcher Beschluß nicht gefaßt werden kann, bevor die dritte Deputation nach Prüfung des materiellen Inhalts der Kammer den Beitritt empfiehlt. Es würde mit dem am vorigen Landtage angenommenen Grundsatz collidiren, daß kein Mitglied der einen Kammer eine Petition an die jenseitige Kammer einreichen kann, bevor die Kammer, welcher das Mitglied angehört, sich der Petition annimmt.

D. Großmann: Ich muß das ganz der Kammer überlassen. Ich habe nur im Interesse der Abkürzung des Landtages dieses Bedenken geäußert.

Präsident v. Gersdorf: Der Fall ist freilich der. Es ist der Gegenstand an beide Kammern gerichtet, also zunächst an die hiesige, und es kommt hierbei in Frage, ob man diese Petition, sowie andre, wenn ein connexer Gegenstand bei der zweiten Kammer bearbeitet wird, dahin zu verweisen geneigt wäre. Indes würde ich wünschen, die Meinung der Kammer darüber zu hören.

Secretair Ritterstädt: Ich muß bei näherer Erwägung allerdings das Bedenken, das vom Herrn Justizminister aufgestellt worden ist, theilen, und erlaube mir die Bemerkung, daß ich glaube, daß die Adresse vom Petenten diesem Grundsatz gemäß nicht richtig gefaßt ist. Ich glaube, daß ein Mitglied der Kammer eine Petition nur an seine Kammer richten, und daß erst dann, wenn die eigne Kammer darauf eingeht, die Petition noch an die andre Kammer gebracht werden könne und müsse, weil sie nur in Uebereinstimmung beider Kammern an die hohe Staatsregierung gelangen kann. Ich sollte meinen, daß es rathsam sei, daß, wenn man weiß, daß die zweite Kammer sich mit dem Gegenstande beschäftigt, diese Petition zwar hier angenommen und der dritten Deputation vorläufig zugewiesen, ihre Bearbeitung aber solange ausgesetzt werde, bis der Gegenstand zu uns herüber kommt. Sollte der Gegenstand dort nicht Genehmigung finden und nicht an uns kommen, so würde es dem Petenten freistehen, einen erneuten Antrag auf Vornahme seiner Petition zu richten.

Bürgermeister Wehner: Ich sollte doch meinen, daß, wenn die erste Kammer den Beschluß faßt, diese Petition, weil ein connexer Gegenstand in der zweiten Kammer schon vorhanden ist, dahin abzugeben, es schon in diesem Beschlusse liegt, daß die erste Kammer sich der Sache angenommen habe. Ich sollte meinen, daß eine Petition eines Mitgliedes der ersten Kammer nur dann nicht an die zweite Kammer gelangen könne, wenn sie nicht in der ersten Kammer angenommen worden ist. Indem wir aber beschließen, diese Petition an die zweite Kammer abzugeben, so beschließen wir zugleich die Annahme der Petition, und zugleich, daß solche erst an die zweite Kammer abgegeben